

Gutachten

Thema: *Remigration* – Begriffsgeschichte, politische Verwendung und verfassungsrechtliche Bewertung

1. Einleitung

Kaum ein Begriff hat in den letzten Jahren in der politischen Sprache Deutschlands eine derart scharfe Polarisierung erfahren wie *Remigration*. Noch in den 1990er-Jahren erschien das Wort in Verwaltungstexten als sachlicher Terminus für Rückkehr- oder Wiedereingliederungsprogramme. Seit den 2020er-Jahren jedoch wird *Remigration* zunehmend als politischer Kampfbegriff verwendet – insbesondere durch Akteure am äußersten rechten Rand, die ihn mit einer autoritären, ethnisch homogenen Gesellschaftsvision aufladen.

Dieses Gutachten untersucht die sprachliche Herkunft, die historischen Verwendungsformen und die semantische Verschiebung des Begriffs bis zur Gegenwart. Zudem wird geprüft, ob und inwiefern der heutige Diskurs um *Remigration* eine Nähe zur Verfassungsfeindlichkeit erkennen lässt.

2. Etymologie und Wortherkunft

Das Wort *Remigration* setzt sich aus dem lateinischen Präfix *re-* („zurück“) und dem Verb *migrare* („wandern“) zusammen. Im wörtlichen Sinn bedeutet es also „Rück-Wanderung“.

Die Bildung folgt damit dem gleichen Muster wie „Migration“, „Immigration“ oder „Emigration“ – jeweils bezeichnet das Präfix die Bewegungsrichtung.

In der europäischen Verwaltungssprache taucht der Begriff erst im 20. Jahrhundert auf. Die frühesten Verwendungen finden sich nach dem Zweiten Weltkrieg in internationalen Organisationen wie der *International Refugee Organization (IRO)* oder später der *International Organization for Migration (IOM)*. Dort stand *remigration* schlicht für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen oder Vertriebenen in ihre Herkunftsländer – meist im Rahmen humanitärer oder völkerrechtlich begleiteter Programme.

3. Frühe Verwendungsformen (1945 – 1990)

a) Nachkriegszeit und humanitäre Programme

Nach 1945 erlebte Europa massive Bevölkerungsverschiebungen. Millionen Kriegsflüchtlinge und Displaced Persons befanden sich außerhalb ihrer Herkunftsgebiete. In diesem Kontext bedeutete *Remigration* die freiwillige Rückkehr in das Heimatland. Der Begriff hatte also einen positiv-neutralen Klang: Er stand für Normalisierung, Heimkehr und Selbstbestimmung.

b) Spätere institutionelle Verwendung

In den 1970er- und 1980er-Jahren griffen auch deutsche Behörden das Wort auf, etwa im Zusammenhang mit der Rückkehrförderung für „Gastarbeiter“. Das 1983 eingeführte „Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern“ benutzte zwar nicht explizit den Begriff *Remigration*, aber in wissenschaftlichen Kommentaren und Verwaltungsberichten wurde er als Synonym für „freiwillige Rückkehr“ verwendet.

Diese Bedeutungsphase war eindeutig nicht politisch ideologisiert. *Remigration* bezeichnete eine sozial-administrative Maßnahme, eingebettet in migrationspolitische Steuerung und internationale Kooperation.

4. Der begriffliche Wandel nach 1990

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und den neuen Migrationsbewegungen (Balkan, Naher Osten) wurde Migration in Europa zunehmend politisiert. Der Begriff *Remigration* blieb lange Zeit Fachsprache. Erst im Zuge rechtspopulistischer Diskurse ab den 2000er-Jahren erfuhr er eine schleichende Bedeutungsverschiebung.

a) In der Sozialforschung

In den 1990er- und 2000er-Jahren verwendeten Soziologen den Begriff weiterhin analytisch: Er beschrieb Prozesse der Rückkehrmigration, oft im Kontext transnationaler Identität. Arbeiten von Thomas Faist oder Nina Glick Schiller betonten, dass Rückkehr selten „endgültig“ ist, sondern Teil zirkulärer Mobilität. Hier hatte *Remigration* keinerlei politische Wertung.

b) In der politischen Sprache der 2010er-Jahre

Etwa ab 2015, im Kontext der sogenannten „Flüchtlingskrise“, begannen rechtsextreme Akteure, das Wort ideologisch umzudeuten. Plattformen der *Identitären Bewegung*, Teile der AfD und neurechte Publizisten wie Martin Sellner verwendeten *Remigration* nicht mehr im Sinne freiwilliger Rückkehr, sondern als euphemistischen Code für eine zwangsweise „Rückführung“ unerwünschter Bevölkerungsgruppen – auch solcher, die längst deutsche Staatsbürger sind.

Diese semantische Verschiebung ist zentral: Der humanitär-neutralen Verwaltungsvokabel wurde ein völkischer, exkludierender Sinn gegeben. „Remigration“ bezeichnete nun nicht mehr ein Recht, sondern eine politische Forderung nach ethnischer Homogenisierung.

Damit ist der Begriff seit den späten 2010er-Jahren ein **Träger radikal identitärer Ideologie** geworden.

5. Diskursive Neubewertung (2020er-Jahre)

a) Vom Verwaltungswort zum politischen Code

Ab etwa 2020 trat *Remigration* offen in den politischen Diskurs ein. In rechtsextremen Milieus fungiert er als Ersatzvokabel für Begriffe, die wegen ihrer historischen Nähe zu Vertreibung und Deportation nicht sagbar sind. Der Ausdruck suggeriert Sachlichkeit und

verweist zugleich auf eine „natürliche Ordnung“, in der Menschen „an ihren Platz zurückkehren“ sollen – ein Gedanke, der mit dem Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes (Art. 3 GG) unvereinbar ist.

b) Öffentliche Aufmerksamkeit und mediale Kontexte

Die breitere Öffentlichkeit nahm den Begriff spätestens 2023–2024 zur Kenntnis, als Recherchen (u. a. *Correctiv*, *taz*, *SZ*) über sogenannte „Remigrationskonferenzen“ berichteten, bei denen rechtsextreme Strategen Konzepte einer „organisierten Rückführung“ von Millionen Menschen diskutierten.

In dieser Verwendung hat *Remigration* nichts mehr mit Migrationspolitik zu tun, sondern mit ethnopolitischer Säuberungsfantasie.

Die Neubewertung des Begriffs ist daher fundamental: Vom administrativen Vorgang zum ideologischen Kampfwort.

c) Sprachkritische Einordnung

Der Linguist Martin Wengeler bezeichnet diese Entwicklung als „Euphemismus der Vertreibung“: Ein formal neutrales Wort werde semantisch so umcodiert, dass es Gewalt und Zwang verdecke (Wengeler 2023, in: *Sprache & Politik*). Ähnlich argumentiert die Sprachwissenschaftlerin Elisabeth Wehling, die in politischer Kommunikation eine „Frame-Besetzung“ erkennt: *Remigration* rahmt den Diskurs so, dass ethnische Homogenität als „Rückkehr zur Normalität“ erscheint.

6. Rechtliche und verfassungswissenschaftliche Perspektive

Das Grundgesetz garantiert nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG: „Kein Deutscher darf an einen anderen Staat ausgeliefert oder ausgewiesen werden.“ Ebenso verbietet Art. 3 GG jede Benachteiligung wegen Herkunft, Sprache oder Religion.

Vor diesem Hintergrund ist klar: Jede politische Forderung nach „Remigration“ im Sinne einer ethnisch motivierten Zwangsrückführung verstößt gegen fundamentale Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO).

a) Juristische Bewertung

In der Rechtsprechung und beim Bundesamt für Verfassungsschutz wird nicht der Begriff selbst als verfassungswidrig eingestuft, sondern seine inhaltliche Verwendung. Das Bundesamt definierte 2024 in einem Bericht die von rechtsextremen Gruppen propagierte „Remigration“ als „ethnisch begründete Vertreibungsphantasie“ und somit als klar verfassungsfeindliches Ziel.

Rechtlich entscheidend ist die Intention: Wird *Remigration* als freiwillige Rückkehrpolitik verstanden, bleibt sie grundrechtskonform. Wird sie als Zwangsmaßnahme interpretiert, verletzt sie unzweifelhaft die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG.

b) Historische Verantwortung

Angesichts der deutschen Geschichte besitzt der Begriff eine zusätzliche moralische Schwere. Die Sprache der „Rückführung“ erinnert an euphemistische NS-Terminologie, in der Begriffe

wie „Umsiedlung“ oder „Evakuierung“ ähnliche Verschleierungsfunktionen erfüllen. Deshalb wird *Remigration* in der öffentlichen Debatte nicht nur rechtlich, sondern auch erinnerungspolitisch als gefährlich wahrgenommen.

7. Politisch-soziologische Dimension

In der politischen Soziologie gilt *Remigration* heute als Indikator für eine identitäre Radikalisierung. Die Verwendung des Begriffs markiert häufig den Übergang von migrationskritischer zu verfassungsfeindlicher Rhetorik.

Der Soziologe Andreas Zick spricht von einer „Sprachverhärtung im Diskursraum“, in dem vermeintlich nüchterne Begriffe die Grenze zwischen Kritik und Hass verschieben (Zick 2023, *Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung*).

Die Funktion des Wortes besteht darin, gesellschaftliche Heterogenität als „Problem“ zu konstruieren und demokratische Gleichheitsnormen als „Dekadenz“ zu diskreditieren. Damit wird *Remigration* zum semantischen Vehikel, das verfassungsfeindliche Einstellungen normalisiert.

8. Medien- und Diskursanalyse

a) Verwendung in der Öffentlichkeit

Seit 2023 lässt sich beobachten, dass *Remigration* als Schlüsselbegriff rechtsextremer Mobilisierung fungiert. In sozialen Medien wird er gezielt genutzt, um den Eindruck einer sachpolitischen Forderung zu erwecken („geordnete Remigration“, „Rückführungsstrategie“), tatsächlich aber nationalistische Exklusion zu legitimieren.

b) Diskursive Gegenstrategien

Demokratietheoretisch erfordert diese Sprachstrategie eine klare begriffliche Entlarvung. Politische Bildung und Journalismus müssen den Ursprung und die Missbrauchsgeschichte offenlegen, statt den Begriff unreflektiert zu übernehmen. Andernfalls droht eine Verschiebung des Sagbaren, wie sie die Linguistin Susan Arndt als „Diskursverschiebung nach rechts“ beschreibt (Arndt 2022).

c) Semantische Täuschung

Der Begriff funktioniert kommunikativ, weil er einen Anschein von Legalität wahrt. Er verwendet den „technischen“ Klang eines Verwaltungswortes, um moralisch illegitime Ziele zu tarnen. Damit wird Sprache selbst zum Medium politischer Manipulation – ein Mechanismus, den Hannah Arendt bereits 1949 in ihrer Analyse totalitärer Ideologien beschrieb.

9. Bewertung: Einstieg in Verfassungsfeindlichkeit?

Die Leitfrage dieses Gutachtens lautet, ob *Remigration* ein „Einstieg in die Verfassungsfeindlichkeit“ darstellt.

Dies lässt sich in drei Schritten differenzieren:

1. Sprachlich-neutraler Ursprung:

Ursprünglich kein extremistischer Begriff, sondern ein administrativer Fachterminus der Migrationspolitik.

2. Semantische Entgrenzung:

Seit den 2010er-Jahren zunehmend politisch instrumentalisiert. In rechtsextremen Kontexten wird *Remigration* zur Chiffre für ethnisch motivierte Zwangsmaßnahmen. Diese Verwendung widerspricht zentralen Grundrechtsnormen.

3. Funktion im Diskurs:

Die Verwendung des Begriffs in ideologisierten Kontexten dient der schleichenden Normalisierung verfassungsfeindlicher Vorstellungen. Er ist somit **nicht per se verfassungsfeindlich**, kann aber als **Einstiegsbegriff in verfassungsfeindliche Denk- und Sprachmuster** gelten.

Der Übergang von demokratischer Migrationskritik zur autoritären Feindbildlogik vollzieht sich genau an dieser semantischen Schwelle. Darin liegt die Gefahr: Wer „Remigration“ als Lösung gesellschaftlicher Konflikte fordert, argumentiert implizit gegen das Gleichheitsprinzip und gegen die universalistische Grundidee des Grundgesetzes.

10. Schlussfolgerung

Der Begriff *Remigration* hat eine bemerkenswerte Bedeutungsreise hinter sich: Vom neutralen Rückkehrbegriff der Nachkriegsverwaltung über die akademische Soziologie bis hin zum politisch-ideologischen Codewort der Gegenwart.

Diese Entwicklung zeigt exemplarisch, wie Sprache zum Instrument politischer Radikalisierung werden kann. Während *Emigration* oder *Migration* noch Bewegungsrichtungen ohne moralische Wertung benennen, wird *Remigration* im heutigen Sprachgebrauch gezielt eingesetzt, um gesellschaftliche Homogenität gegen Vielfalt zu stellen.

Juristisch ist der Begriff nur dann relevant, wenn er im Sinne der FDGO-Verletzung verwendet wird. Politisch-kulturell aber markiert er einen **diskursiven Kipppunkt**: Die Schwelle, an der Rhetorik zur Ideologie wird.

Insofern lautet das Ergebnis des Gutachtens:

„Remigration“ ist kein verfassungsfeindlicher Begriff an sich, wohl aber ein semantischer Träger verfassungsfeindlicher Ideologien.

Sein heutiger Gebrauch in rechtsextremen Diskursen stellt einen **Einstieg in verfassungsfeindliches Denkkendar**, weil er Gleichheit, Menschenwürde und Staatsbürgerschaft an ethnische Kriterien bindet.

11. Literatur (Auswahl)

- Arendt, H. (1949). *Wir Flüchtlinge*. In: *Gesammelte Schriften*, Bd. 4. München: Piper.
- Arndt, S. (2022). *Rassismus in der Sprache*. Berlin: Ch. Links.
- Beck, U. (1997). *Was ist Globalisierung?* Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2024). *Lagebericht zu rechtsextremistischen Strategien im Sprachgebrauch*. Berlin.
- Faist, T. (2000). *The Volume and Dynamics of International Migration and Transnational Social Spaces*. Oxford University Press.
- Pfahl-Traughber, A. (2019). *Rechtsextremismus in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS.
- Sellner, M. (2018). *Identitär! Geschichte eines Aufbruchs*. Wien.
- Wehling, E. (2017). *Politisches Framing*. Köln: Herbert von Halem.
- Wengeler, M. (2023). *Sprache und Macht. Politische Semantik im 21. Jahrhundert*. Berlin: de Gruyter.
- Zick, A. (2023). *Diskursverschiebung und Radikalisierung*. Bielefeld: Institut für Konflikt- und Gewaltforschung.